

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die zeitlich begrenzte und örtlich festgelegte
Überlassung von Umkleideobjekten in den Strandbädern
der Stadtwerke Klagenfurt AG

I.

Allgemein

1. Für die zeitlich begrenzte Überlassung eines Umkleideobjektes ist zuvor ein Ansuchen an die Stadtwerke Klagenfurt AG (kurz: STW AG) zu richten. Das Ansuchen ist ein standardisiertes Formular.
2. Aus organisatorischen Gründen können nur jene Ansuchen berücksichtigt werden, die rechtzeitig, spätestens jedoch bis zu einem von der STW AG jährlich festgesetzten Termin an der Kasse im Strandbad, Metnitzstrand 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, abgegeben werden.
3. Ein rechtzeitiges und ordnungsgemäß abgegebenes Ansuchen verpflichtet die STW AG nicht ein Umkleideobjekt zuzuweisen. Vielmehr behaltet sich die STW AG das Recht vor, Umkleideobjekte ohne Begründung nicht oder anderwärtig zu vergeben.

II.

Umkleideobjekt, Vertragspartner, Preise und Badeordnung

4. Der Kunde kennt die Lichtverhältnisse des Umkleideobjektes aus eigener Wahrnehmung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass, abhängig von Tageszeit, Sonnenstand und Wetterlage, fallweise der subjektive Eindruck unzulänglicher Beleuchtung entstehen kann. Der Kunde stimmt zu und nimmt zur Kenntnis, dass die Zugänge und das Objekt selbst ohne künstliche Beleuchtung vergeben werden.
5. Die Benützung des Bades/der Bäder, einschließlich aller Einrichtungen und Anlagen, kann im Bedarfsfall (aus betrieblichen, sportlichen oder sonstigen Gründen) ganz oder teilweise eingeschränkt werden. In diesem Fall hat der Kunde keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf Abschlag oder Rückerstattung von bereits geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen.
6. Die Badeordnung ist im Internet veröffentlicht und im jeweiligen Kassen-/Eingangsbereich der Strandbäder ersichtlich und unbedingt einzuhalten.
7. Der Badeschluss wird den Badegästen über Lautsprecher mitgeteilt. Danach haben die Badegäste das Badeareal innerhalb einer halben Stunde zu verlassen. Die STW AG ist berechtigt, die Vereinbarung über die Überlassung des Umkleideobjektes aus wichtigem Grund unverzüglich aufzulösen und den künftigen Zutritt zum Strandbad zu verweigern, sofern der Nutzer des Umkleideobjektes davon oder von anderen Einrichtungen des Strandbades einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder er sich rücksichtslos, anstößig oder sonst grob ungehörig anderen Badegästen gegenüber verhält oder sich gegenüber anderen Badegästen oder Mitarbeitern der STW AG einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Personen, welche im Zusammenhang mit der Zuweisung des Umkleideobjektes Saisonbadekarten erhalten haben.
8. Für Geld und Wertsachen, die nicht in Schließfächern untergebracht sind, haftet die STW AG nicht. Das Umkleideobjekt ist bei Schließung des Bades zu Saisonende zu räumen, zu reinigen und unversperrt zu hinterlassen.
9. Als Nutzer des Umkleideobjektes gilt jene Person, die mit der STW AG eine Objektüberlassung

vereinbart hat. Diese Person verpflichtet sich den für das Umkleideobjekt vorgeschriebenen Betrag unverzüglich zu bezahlen.

10. Die aktuellen Preise gelten jeweils für den Zeitraum einer Saison und werden im Internet auf der Homepage der STW AG (derzeit: www.stw.at) und auf Preislisten veröffentlicht.
11. Der Vertrag über die Überlassung von Umkleideobjekten ist ein zeitlich auf die Dauer der jeweiligen Sommersaison befristeter Vertrag, der ordentlich nicht gekündigt werden kann. Die Vertragsparteien sind allerdings berechtigt, den Vertrag über die Überlassung von Umkleideobjekten aus wichtigen Gründen, die in der Person des jeweils anderen Vertragspartners liegen (davon erfasst sind also insbesondere nicht Naturereignisse, wie beispielsweise Schlechtwetterlage oder ähnliches) jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen.

III.

Kundenkarte

12. Seit August 2005 gibt es die STW-Kundenkarte. Diese kann mit Leistungsguthaben und Berechtigungen aus dem Angebots- und Dienstleistungsspektrum der STW AG (z.B. Mobilität, Bäder etc.) aufgeladen werden. So wird auch der Leistungs-/Berechtigungsumfang einer „Saisonbadekarte“ auf STW-Kundenkarte geladen.
13. Die STW-Kundenkarte ist personalisiert und mit dem Lichtbild des Inhabers versehen. Die darauf gespeicherten Leistungsguthaben berechtigen ausschließlich nur den Inhaber diese in Anspruch zu nehmen. Daher kann die STW-Kundenkarte weder weitergegeben noch auf eine andere Person übertragen werden. Eine Weitergabe der Karte ist untersagt und wird mit einer Kostenvornahme von 25 Euro geahndet.
14. Für die erstmalige Ausstellung der Kundenkarte sind sowohl eine Karten- wie auch eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Auf bereits ausgestellten Kundenkarten werden lediglich die für die Saison maßgeblichen Leistungen gebucht, und es werden keine zusätzlichen Gebühren verrechnet.

IV.

Verlust und Gültigkeit von Kundenkarten

15. Um Missbrauch zu verhindern, werden verloren gegangene Kundenkarten gesperrt und gegen Erlag einer Karten- wie auch einer Bearbeitungsgebühr neu ausgestellt. Für widerrechtlich abhandelte gekommene Kundenkarten (Stichwort: Diebstahl) haltet sich die STW AG schad- und klaglos; wie auch immer geartete Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
16. Die Saisonkarte gilt für die Dauer der jeweiligen Sommersaison, von der Öffnung bis zur Schließung des jeweiligen Strandbades.
17. Bereits ausgestellte STW-Kundenkarten, die mit einer Saisonbadekarten-Berechtigung aufgeladen wurden, sind mit dem Ansuchen für ein Umkleideobjekt an der Kasse im Strandbad Klagenfurt abzugeben. Die auf den Kundenkarten aufgebrauchten Lichtbilder müssen dem aktuellen Aussehen des STW-Karteninhabers entsprechen. Ist dies nicht der Fall, muss die STW-Kundenkarte gegen Bezahlung neu ausgestellt werden. Hingegen können bereits verwendete STW-Kundenkarten jedesmal aufs Neue mit einer Saisonbadekarten-Berechtigung aufgeladen werden.
18. Für die Ausstellung einer neuen STW-Kundenkarte ist pro Person ein aktuelles Lichtbild erforderlich.